

Merkblatt: Umsatzsteuer-Anhebung zum 1. Januar 2021

Angesichts der tiefgreifenden Folgen der Corona-Pandemie hatte die Bundesregierung im Sommer 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket beschlossen. Dieses beinhaltet u. a. die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (vgl. Merkblatt vom 19. Juni 2020). Für die ab Januar 2021 erfolgende Anhebung der Umsatzsteuersätze gelten die im Merkblatt vom 19. Juni 2020 dargestellten allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätze analog.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG sind die geänderten Umsatzsteuersätze auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, anzuwenden. Lieferungen sind ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand erlangt (= Leistungszeitpunkt). Die Verschaffung der Verfügungsmacht findet in der Regel mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Leistungsempfänger statt.

Für Lieferungen, die vor dem 1. Januar 2021, d. h. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, ausgeführt werden, ist deshalb noch der aktuell gültige Steuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent anzuwenden, auch wenn die Rechnung erst nach dem 31. Dezember 2020 gestellt wird. Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, unterliegen dem neuen Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent. Dies gilt auch dann, wenn eine Vorausrechnung vor dem 1. Januar 2021 erteilt wird.

Die Veränderung der Umsatzsteuer führt in der Lieferbeziehung zwischen Presse-Groß- und Einzelhandel zu u.a. Konstellationen:

1. Ab 1. Januar 2021 (= ab Leistungsdatum) fakturiert das Presse-Grosso alle Lieferungen und Nachlieferungen stichtagsbezogen mit den neuen Umsatzsteuersätzen.
2. Für Objektausgaben, deren Erstverkaufstag nach dem 31. Dezember 2020 liegt, kommen folglich durchgängig die neuen Umsatzsteuersätze zur Anwendung. Vor dem Hintergrund des geltenden Konditionensystems mit prozentualen Spannen auf Basis des Nettowarenwertes impliziert dies eine Veränderung der gebundenen Abgabepreise an den Einzelhandel. Dabei werden die branchenüblichen Rundungsregelungen (Rundung ausgehend von der sechsten Stelle hinter dem Komma auf die vierte Stelle hinter dem Komma) beachtet. Grundsätzlich können in diesem Kontext zwei Fallkonstellationen relevant werden:
 - Der Verlag als Preisbinder, der grundsätzlich in seiner Entscheidung über die Preisgestaltung frei ist, entscheidet sich dafür, die gebundenen Endverkaufspreise unverändert zu lassen.
 - Der Verlag entscheidet, die gebundenen Endverkaufspreise zu ändern, so dass sich analog auch Einkaufs- und Abgabepreis ändern.
3. Differenzierter ist es für Objektausgaben mit Erstverkaufstag vor dem 1. Januar 2021 und Remissionstermin nach dem 31. Dezember 2020.

Beispiel Muster-Titel mit 14-täglicher Erscheinungsweise:

- Auslieferung an den Einzelhandel: 28.12.2020
- Ende der Angebotszeit: 08.01.2021

Abwicklung in der betrieblichen Praxis:

- a. Das Presse-Grosso liefert alle Objektausgaben bis einschließlich 31. Dezember 2021 mit dem aktuell gültigen Umsatzsteuersatz (Lieferung des Presse-Grosso).

- b. Nachlieferungen, die ab 01. Januar 2021 geliefert werden (= i.d.R. Belegdatum ab 31. Dezember 2020), werden zum neuen Umsatzsteuersatz berechnet.
- c. Bis einschließlich 31. Dezember 2020 verkauft der Einzelhandel die Objektausgabe zum alten Umsatzsteuersatz.
- d. Ab dem 1. Januar 2021 müssen Verkäufe dieser Objektausgaben konsequent mit den neuen Umsatzsteuersätzen belegt werden. Die gebundenen Abgabepreise an den Einzelhandel und die gebundenen Endverkaufspreise an den Verbraucher bleiben gleich.
- e. Dies impliziert für den Einzelhandel, dass zum Stichtag 1. Januar 2021 den jeweiligen Presse-Präfixen die neuen Umsatzsteuersätze zugeordnet werden müssen (zu lösen in den Warenwirtschaftssystemen und Kassensystemen des EH). Neuer GTIN-Strukturen bzw. neuer Umsatzsteuer-Kennzeichen an der dritten Stelle des Presse-Code bedarf es folglich nicht. Anders formuliert: An der Codierung für Zeitungen und Zeitschriften ändert sich nichts. Vielmehr muss der Einzelhandel stichtagsbezogen zum 1. Januar 2021 in seinen Warenwirtschafts- und Kassensystemen die neuen Umsatzsteuersätze hinterlegen, so dass ab diesem Zeitpunkt im Verkauf nur noch die neuen Umsatzsteuersätze zur Anwendung gelangen.
- f. Remission ist – ausdrücklich bestätigt durch das Bundesfinanzministerium – als rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung zu behandeln. D.h.: **Die Remissionsgutschrift muss zu dem Umsatzsteuersatz erfolgen, zu dem der Presse-Grossist die Lieferung vorgenommen hat.** Entsprechend müssen grundsätzlich Remissionen für Lieferungen, die das Presse-Grosso mit Leistungsdatum vor dem 1. Januar 2021 mit den aktuell gültigen Umsatzsteuersätzen getätigt hat, auch wieder exakt zu diesen Umsatzsteuersätzen gutgeschrieben werden.

Im Falle von Nachlieferungen, deren Leistungsdatum nach dem 31. Dezember 2020 liegt, kommt das Prinzip „**last in – first back**“ zur Anwendung. Dabei wird unterstellt, dass die zuerst gelieferte Ware auch zuerst verkauft wurde:

 - *Bis zur Höhe der Nachlieferungen, die mit Leistungsdatum ab 1. Januar 2021 erfolgt sind, wird die Remission mit neuem Umsatzsteuersatz gutgeschrieben.*
 - *Die darüber hinaus gehenden Remissionsexemplare werden mit dem derzeit gültigen Umsatzsteuersatz gutgeschrieben.*
- g. Analog Buchstabe f. dieses Merkblatts („Remission“) gestaltet es sich bei Korrekturen (= Liefer- und Remissionsreklamationen).

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen sowie den Regelungen gemäß BMF-Schreiben vom 11. August 2006 zur Erhöhung des Regelsteuersatzes zum 1. Januar 2007. Die Remissionsgutschrift muss daher beide Konstellationen abdecken, sofern sowohl Ausgaben aus der Hauptlieferung als auch Ausgaben aus der Nachlieferung zurückgeschickt werden.

Köln, Dezember 2020